

listischen Wettbewerbs in der Erzeugnisgruppe, effektivste Verwendung der der Erzeugnisgruppe zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel;

— Anleitung und Kontrolle der ständigen und zeitweiligen Arbeitsgruppen, Artikelgruppen, Gemeinschaften und Gemeinschaftseinrichtungen innerhalb der Erzeugnisgruppe.

Im Mittelpunkt der Tätigkeit des Erzeugnisgruppenrates müssen somit in erster Linie die *grundsätzlichen* Fragen der Arbeit der Erzeugnisgruppe sowie ihrer Weiterentwicklung stehen. Einzelaufgaben — beispielsweise die Übertragung eines modernen Fertigungsverfahrens von einem Betrieb auf einen anderen auf der Grundlage eines Wirtschaftsvertrages oder die Organisierung eines Betriebsvergleichs zwischen gleichartigen Betrieben — sollten dagegen weitestgehend von den Betrieben selbst oder im Rahmen der bestehenden Arbeitsgruppen, Artikelgruppen oder Gemeinschaftseinrichtungen wahrgenommen werden. Es wäre jedoch zu erwägen, diese Maßnahmen — soweit sie für die Lösung der Aufgaben der Erzeugnisgruppe von Bedeutung sind — vom Rat bestätigen zu lassen.

Der Erzeugnisgruppenrat als Führungsorgan der Erzeugnisgruppe soll die Arbeit der ständigen Arbeitsgruppen und Artikelgruppen nicht ersetzen, sondern diese auf ein höheres Niveau heben. Das verlangt jedoch, daß der Rat die Initiative dieser Arbeitsgremien und der Betriebe bewußt fördert und ihnen ausreichenden Spielraum zur selbständigen und eigenverantwortlichen Lösung der Detailfragen läßt. Nur so kann er seinen eigenen Aufgaben gerecht werden und gleichzeitig zur Erhöhung der Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Arbeitsgremien und Betriebe beitragen.

Der Erzeugnisgruppenrat sollte zudem entsprechend den konkreten Bedingungen in der Erzeugnisgruppe jeweils nur auf ein bis zwei Schwerpunktaufgaben konzentrieren. Seine Führungsaufgabe besteht in erster Linie darin, zur Herausarbeitung und zur Lösung dieser Aufgaben seiner Erzeugnisgruppe auf der Grundlage des Arbeitsplanes den konzentrierten Einsatz aller Kräfte zu organisieren.

Das bedeutet zugleich, daß die einzelnen Mitglieder des Rates sowohl an der Vorbereitung als auch an der praktischen Durchsetzung der Beschlüsse des Rates aktiv teilnehmen und neue Maßstäbe für die Mitarbeit auch der übrigen Betriebe der Erzeugnisgruppe setzen müssen. Die praktische Arbeit der Ratsmitglieder in den Arbeitsgruppen und Betrieben macht es dem Erzeugnisgruppenrat überhaupt erst möglich, wissenschaftlich fundierte Beschlüsse zu fassen und zu verwirklichen. Gerade deshalb kann der Erzeugnisgruppenrat nicht nur ein beschließendes Organ sein; er muß seine Beschlüsse *und* die Beschlüsse der Vollversammlung unmittelbar verwirklichen helfen. Von wesentlicher Bedeutung für die Klarheit über die Stellung des Erzeugnisgruppenrates innerhalb der Erzeugnisgruppe wie auch gegenüber den staatlichen Leitungsorganen ist die Frage nach dem *Rechtscharakter seiner Beschlüsse*, die in den Diskussionen über die Bildung von Erzeugnisgruppenräten eine wesentliche Rolle spielt. Es geht hierbei vor allem um das Zustandekommen der Beschlüsse des Rates, um ihre Verbindlichkeit und um die Möglichkeiten ihrer Durchsetzung.

Die Beschlüsse des Erzeugnisgruppenrates sind nur wirksam, wenn sie *einstimmig* gefaßt werden. Mehrheitsbeschlüsse widersprechen sowohl dem Prinzip der Gleichberechtigung aller Betriebe als auch dem Charakter der Erzeugnisgruppenarbeit als einer Form sozialistischer Gemeinschaftsarbeit, würden sie doch einzelne Mitglieder des Rates auch gegen ihren erklärten Willen zu einem bestimmten Verhalten verpflichten. Die Effektivität eines Beschlusses hängt aber maßgeblich davon ab, daß er nach sachkundiger Be-

419 ratung und Prüfung aller Gegenargumente und Einwände die Zustimmung